

## **Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie und sonstige Einrichtungen – Infos zur Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (Inkrafttreten: 01. Juli 2020)**

Stand: 29.06.2020

### **Wo und wann muss der Mindestabstand eingehalten werden?**

- im öffentlichen Raum, wenn es zumutbar, eine Unterschreitung nicht erforderlich und keine andere Schutzmaßnahme vorhanden ist
- außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung des Mindestabstands empfohlen
- nicht bei Ansammlungen nach § 9 Abs. 1+2 (unter 20 Personen und erweiterte Familie)
- nicht in Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen nach § 16 Abs. 1

### **Wo und wann muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden?**

- bei Nutzung öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt

### **Wer muss keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen?**

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
- sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert in folgenden Einrichtungen:
  - Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, (nicht) medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
  - Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

### **Wie viele Personen dürfen sich treffen? § 9**

- Bis zu 20 Personen (im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum)
- Mehr als 20 Personen nur dann, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören,einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Partner\*innen.

### **Welche Betriebe sind untersagt? § 13**

- Clubs, Diskotheken
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

### **Welche Betriebe sind erlaubt? § 14**

*Beachte: Es gelten für alle Betriebe Infektionsschutzvorgaben, Genaueres s.u.*

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Kontaktdatenerhebung nach § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

### **Welche Infektionsschutzvorgaben gelten bei dem Betrieb der erlaubten Betriebe/Einrichtungen? § 14**

- Die Hygienevorgaben müssen eingehalten werden. Dazu gehört die Erstellung eines **Hygienekonzepts**.
- Es müssen **Kontaktdaten** erhoben werden.
- Es gilt das **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.
- Die **Arbeitsschutzanforderungen** müssen eingehalten werden (außer bei Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und -angeboten jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen).
- Wenn es Einzelverordnungen zu bestimmten Betrieben gibt, gelten diese. Folgende Einzelverordnungen wurden erlassen (Stand 29.06.2020!):
  1. Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 1. Juli
  2. Corona-Verordnung Sport ab 1. Juli
  3. Corona-Verordnung Bäder und Saunen ab 1. Juli:
- Mehr als 20 Personen, wenn die Ansammlung der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

**Was muss das Hygienekonzept beinhalten? § 5**

- Alle Anforderungen des Infektionsschutzes, insbesondere wie die **Hygieneanforderungen** nach den konkreten Umständen im Einzelfall umgesetzt werden sollen.
- Das Hygienekonzept muss auf Verlangen der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde) vorgelegt werden.

**Folgend jeweils verweisen/einfügen:****Welche Hygieneanforderungen müssen eingehalten werden? § 4, 5**

*Folgende Vorgaben müssen in einem Hygienekonzept dargestellt werden:*

- Die Personenzahl muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten begrenzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personenströme und Warteschlangen müssen geregelt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
- Reinigung/Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
- Regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher müssen in ausreichender Menge vorgehalten werden. Alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.
- Ausgegebene Textilien müssen nach Benutzung ausgetauscht werden.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.
- Ausnahmen davon gibt es nur, soweit es nicht erforderlich oder unzumutbar ist, die Hygieneanforderungen einzuhalten.

**Welche Daten dürfen wie erhoben und verwendet werden? § 6**

- Soweit Kontaktdaten nach der CoronaVO zu erheben sind, dürfen durch den dazu Verpflichteten folgende Daten von Besucher\*innen, Nutzer\*innen, Teilnehmer\*innen erhoben werden:
  - Vor- und Nachname,
  - Anschrift,
  - Datum und Zeitraum der Anwesenheit,
  - Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Die Daten müssen für 4 Wochen aufbewahrt und danach gelöscht werden. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- Wenn Personen die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, müssen sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

**Welche Anforderungen an den Arbeitsschutz müssen Arbeitgeber\*innen einhalten? § 8**

- die Infektionsgefährdung von Beschäftigten muss unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz minimiert werden,
- Beschäftigte müssen umfassend informiert und unterwiesen werden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
- die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien müssen regelmäßig desinfiziert werden,
- den Beschäftigten müssen Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden,
- Folgende Beschäftigte dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann:
  - Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung
    - a. die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder
    - b. ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt,

Der\*die Arbeitgeber\*in darf diese Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; *Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.*

Der\*die Arbeitgeber\*in hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens eine Woche, nachdem diese Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

**Zutritts- und Teilnahmeverbot § 7**

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Personen, die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, dürfen keinen Zutritt erhalten/dürfen nicht teilnehmen.
- Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.